

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

„Abzweig UW Groß Werzin, Az. 27.2-1-321“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 27. Januar 2023

Die WEMAG Netz GmbH plant die Anbindung des UWs Groß Werzin im Landkreis Prignitz an die 110-kV-Freileitung HT1220 Neuruppin-Perleberg. Die geplante Anbindung dient der Einspeisung regenerativer Energien. Der ebenso notwendige Mastwechsel des Masts 263 wurde bereits beantragt, vom LBGR zugelassen (Az. 27.2-1-277) und befindet sich derzeit im Bau.

Zur Einbindung des UWs Groß Werzin, ist eine neue insgesamt ca. 40 m lange 110-kV-Freileitung notwendig. Da es sich lediglich um den Anschluss eines UWs handelt, nimmt die Maßnahme nur wenige Tage in Anspruch.

Die Durchführung der Baumaßnahme ist so bald wie möglich im I. Quartal 2023.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)